

Richtlinie zur Plakatierung an Lichtmasten und Ähnlichen in der Stadt Stolpen

§ 1

Werbung mit Plakaten

- (1) Die Plakatierung an Lichtmasten und Ähnlichen wird in der Größe A1, A2 oder kleiner im Rahmen der Sondernutzungssatzung der Stadt Stolpen zugelassen.
- (2) Um eine niveauvolle und dem Gesamtbild nicht widersprechende Werbung durchzuführen und aus Gründen der Wahrung des historischen Stadtbildes der Stadt Stolpen, ist Plakatierung nur an folgenden Straßen zulässig:

Stolpen:

- Schützenhausstraße
- Pirnaer Landstraße
- Bahnhofstraße

Langenwolmsdorf:

- Stolpner Straße
- Hauptstraße

Helmsdorf:

- Wesenitzstraße
- Ziegeleistraße

Lauterbach:

- Dorfstraße

Rennersdorf-Neudörfel:

- Alte Hauptstraße
- Stolpener Landstraße

Heeselicht:

- Hofstraße
- Basteistraße.

§ 2

Wahlwerbung

- (1) § 1 (2) gilt auch entsprechend für Wahlplakatierung der Parteien, Wählervereinigungen und unabhängigen Kandidaten.
- (2) Wahlwerbung der Parteien, Wählervereinigungen und unabhängigen Kandidaten darf erst ab Termin der Zulassung der Wahlvorschläge erfolgen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 24. März 2009 außer Kraft.

Stolpen, 16.11.2010

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel